

SATZUNG
des Turnvereins 1861
Erlangen-Bruck e.V.



A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1861 Erlangen-Bruck e.V." und hat seinen Sitz in Erlangen. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Sports, insbesondere des Turnens, der Leichtathletik, des Handballs, Darts und des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.ä.) zur Verfügung stellt.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Personal für das Büro und für Sportanlagen bestellt werden. Auch für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören als ordentliche Mitglieder an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des

Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 12 Abs. 1 Buchst. g).

3. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können dem Verein als nicht stimmberechtigte Jugend-Mitglieder beitreten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen über 18 Jahren erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Einzugsermächtigung für den jährlichen Beitrag - einschließlich eventueller Umlagen - zu erteilen.
2. Bei der Aufnahme eines Jugend-Mitglieds bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters.
3. Im Aufnahmeantrag müssen zwei Vereinsmitglieder als Gewährsleute benannt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Turnrat. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht es dem Bewerber frei, sich - vertreten durch einen seiner Gewährsleute - an die Mitgliederversammlung zu wenden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluß
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens bis zum 30. November eines Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Mitglieder, die Ihren Beitrag über den Schluß des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben und trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Beschluß des Turnrates von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotzdem bestehen.
4. Durch Beschluß des Turnrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es Einfluß auf das Vereinsleben nach sich ziehen kann.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb angemessener Frist schriftlich oder durch mündlichen Vortrag vor dem Turnrat zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied begründet durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses zur Vermittlung den Ehrenrat anzurufen. Erklärt der Ehrenrat die Vermittlung als gescheitert, so kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines weiteren Monats die Behandlung dieser Angelegenheit in einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb zweier weiterer Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können verliehen werden
 - a) die Vereinsnadel in Silber
 - b) die Vereinsnadel in Gold
2. Die Ehrungen werden vom Turnrat beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen bzw. bekanntgegeben.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Daneben können Umlagen erhoben werden. Für Jugend-Mitglieder ist die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag ermäßigt.

Der Beitrag ist jährlich im voraus am 31. März zur Zahlung fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und einer evtl. Umlage wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 10 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Ausgenommen hiervon ist das Spielen in der Tennisabteilung. Der Tennissport auf den Anlagen des Vereins ist grundsätzlich nur den Mitgliedern der Tennisabteilung gestattet.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

D. Die Vertretung und Verwaltung der Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Turnrat
- der Ehrenrat

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens zweimal im Jahr - im März und Oktober - sind ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Diesen obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Turnrates
 - b) die Entlastung des Vorstandes und Wahl der Vereinsorgane
 - c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen
 - d) die Satzungsänderungen, die Auflösung und Fusion des Vereins
 - e) die Darlehensaufnahme und Darlehenshingabe
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 2)
 - h) der Kauf oder Verkauf von Grundstücken
 - i) die Durchführung von Baumaßnahmen

Bei der Entlastung des Vorstandes und der Wahl der Vereinsorgane führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß. Dieser besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß eines der Vereinsorgane oder dann einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der bei der letzten Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Turnrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen außerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist sie beschlußunfähig, so findet binnen eines weiteren Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Der Termin hierfür ist bei der

Einladung zur ersten Versammlung bekannt zu geben. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so hat es sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch fortzuführen.
3. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
4. Der 1. Vorsitzende beruft Vorstands- und Turnrats-Sitzungen ein. In der Mitgliederversammlung, im Turnrat und im Vorstand führt er den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt u.a. die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen, Turnrats- und Vorstands-Sitzungen.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und führt ein Mitgliederverzeichnis. Die Führung des Mitgliederverzeichnisses kann delegiert werden.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern

- c) dem Jugendleiter
- d) dem Sachverwalter

Der Turnrat kann im Bedarfsfalle erweitert werden.

2. Die Mitglieder des Turnrates werden in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Tritt ein Turnratsmitglied vorzeitig zurück, so hat es sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch fortzuführen.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung kann offene Abstimmung beschließen.

3. Dem Turnrat obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern bzw. Streichung aus der Mitgliederliste
4. Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 analog.

§ 15 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Turnrat angehören.
2. Dem Ehrenrat obliegt es, die übrigen Organe des Vereins in wichtigen Fragen, sei es, wenn er von ihnen dazu aufgefordert wird, sei es, weil er dies für erforderlich hält, zu beraten. Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und dem Turnrat bzw. Vorstand hat er die Funktion eines Schiedsgerichtes.
3. Den Vorsitz im Ehrenrat führt ein von ihm gewähltes Ehrenmitglied.

§ 16 Die Abteilungen

1. Die Abteilungen sind keine Organe des Vereins.
2. Es bestehen folgende Abteilungen:
 - a) Abteilung für Turnen

- b) Abteilung für Leichtathletik
- c) Abteilung für Handball
- d) Abteilung für Tennissport
- e) Abteilung für Dart

Weitere Abteilungen können gebildet werden.

3. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung, deren weitere Mitarbeiter von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Die Abteilungsleiter haben den Vorsitz bei Abteilungssitzungen.

E. Ausschüsse

§ 17 Einsetzung von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
2. Als ständiger Ausschuß besteht der Rechnungsprüfungsausschuß. Er wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß er fortbesteht bis zur Durchführung einer Neuwahl.

F. Rechnungsprüfung

§ 18 Prüfung der Jahresabrechnung

1. Die Jahresabrechnung ist unter Einbeziehung der Buchführung einer Rechnungsprüfung unterworfen.
2. Rechnungsprüfer ist der Rechnungsprüfungsausschuß.

G. Schlußbestimmungen

§ 19 Sportunfallversicherung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der mit dem Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Sportunfallversicherung.

§ 20 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn der Verein weniger als sieben Mitglieder zählt und diese für die Auflösung stimmen. Im genannten Falle oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über eine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen. Die Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 20. Oktober 1995 in Kraft. Die Satzung des Vereins vom 28. September 1973 mit Änderung vom 28.2.75 wird mit dem gleichen Tag außer Kraft gesetzt.

Erlangen, den 21. November 1995
Lothar Schienmann, 1. Vorsitzender